

Musikförderungsrichtlinien

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 28. April 2015 nachfolgende Musikförderungsrichtlinien ab 01.01.2015 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis (nicht amtlich)

1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen.....	1
1.1. Allgemeines.....	1
1.2. Zielsetzung	2
1.3. Kreis der förderungsfähigen Vereine	2
1.4. Umfang der Förderung	2
1.5. Antragsverfahren.....	2
1.6. Auflagen und Beschränkungen	3
1.7. Zuständigkeit	3
2. Förderungszwecke	3
2.1. Jährliche Zuschüsse	3
2.2. Fahrtkostenzuschüsse	3
2.3. Übungsleiterzuschuss	3
2.4. Zuschüsse für Anschaffungen.....	4
2.5. Nutzungsentschädigungen	4
3. Schlussbestimmungen	4

1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

1.1. Allgemeines

Aufgabe der Musikförderung durch die Gemeinde Ense ist es, mit den musiktreibenden Vereinen der Gemeinde Ense zusammen zu arbeiten sowie die Vereine ideell und finanziell bei Erledigung der Aufgaben im Bereich der musikalischen Kultur Enses zu unterstützen.

Die Vereine werden durch Gewährung von Zuschüssen im Rahmen nachfolgend aufgeführter Richtlinien einheitlich gefördert. Dabei soll nicht in die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der musiktreibenden Vereine eingegriffen werden.

1.2. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es,

- die Leistungsmöglichkeiten der Musikvereine dem Bedarf anzupassen,
- die finanziellen Leistungen der Vereine zu ergänzen,
- ein Maximum an musikalischen Leistungen in der Breite und Spitze zu erreichen,
- ein umfassendes Freizeitangebot im Rahmen der Musikvereine zu verwirklichen
- und einen angemessenen Beitrag zur Bedarfsdeckung kultureller Ansprüche der Bevölkerung zu leisten.

1.3. Kreis der förderungsfähigen Vereine

1.3.1. Nach diesen Richtlinien können alle Vereine unterstützt werden, die

- dem Sängerbund NRW im Deutschen Sängerbund
- den übergeordneten Chorvereinigungen der evangelischen und katholischen Kirche
- dem Volksmusikerbund angehören sowie das Bläserkorps des Hegerings Ense.

1.3.2. Jede musiktreibende Gruppe muss

- einen musikalischen Leiter beschäftigen,
- regelmäßige Übungsstunden abhalten und
- Konzerttätigkeiten nachweisen können,

1.4. Umfang der Förderung

Bei allen Maßnahmen der Gemeinde handelt es sich um freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel gewährt. Übersteigen sie die zur Verfügung stehenden Mittel, so werden sie prozentual gekürzt.

1.5. Antragsverfahren

1.5.1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind an den Bürgermeister zu richten.

1.5.2. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand des jeweiligen Vereins sein. Abteilungen sind

nicht antragsberechtigt.

1.5.3. Anträge für Zuschüsse sind bis zum 1. September des Bezugsjahres einzureichen.

1.6. **Auflagen und Beschränkungen**

1.6.1. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind zweckgebunden und müssen so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.

1.6.2. Werden Zuschüsse aufgrund falscher Angaben im Antragsverfahren gezahlt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, müssen diese in voller Höhe zurückgezahlt werden.

1.7. **Zuständigkeit**

Die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ense und den Bürgermeister.

2. **Förderungszwecke**

2.1. **Jährliche Zuschüsse**

2.1.1. Grundbetrag je Verein: 300,00 €

2.1.2. Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre: 9,00 €

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung des Vereins an seinen jeweiligen Dachverband (siehe Ziffer 1.3.1.).

2.2. **Fahrtkostenzuschüsse**

Fahrtkostenzuschüsse werden grundsätzlich nicht mehr gewährt.

Über Ausnahmefälle wird im Einzelfall nach vorherigem Antrag entschieden.

2.3. **Übungsleiterzuschuss**

Einmal jährlich gewährt die Gemeinde auf Antrag für eine/n qualifizierte/n Übungsleiter/in einer Jugendgruppe eines Musikvereins/Gesangvereins einen Pauschalzuschuss von 150,00 €

Bei Benennung eines zusätzlichen Betreuers für eine Jugendgruppe wird ein weiterer Zuschuss von 150,00 € gewährt.

2.4. **Zuschüsse für Anschaffungen**

Für die Anschaffung gemeinschaftlich genutzter Ausrüstung (z.B. Instrumente) wird ein Zuschuss von 25% der nachgewiesenen Kosten gewährt, sofern die förderungsfähigen Kosten je Gerät/Instrument mindestens 300 € betragen. Der Zuschuss je Verein und Jahr ist auf 500 € begrenzt. Die Anschaffung ist nur förderfähig, wenn sie nach der Zuschussbewilligung erfolgt. Nicht bezuschusst werden persönliche Ausrüstungen.

2.5. **Nutzungsentschädigungen**

Für Übungsstunden in gemeindeeigenen Räumen wird auf die Nutzungsentschädigung verzichtet.

3. **Schlussbestimmungen**

Die Musikförderungsrichtlinien treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die vom Rat der Gemeinde Ense am 13.02.2007 beschlossenen Musikförderungsrichtlinien außer Kraft.